

Katholischer Familienverband Österreichs

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1984-03-16
HG/H

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeits-
losenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungs-
gesetz geändert werden.
Zl. 30.561/50-V/2/1984

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt im folgenden zu jenem Teil des Gesetzes Stellung, der die Einführung des Karenzurlaubes für Hausbesorgerinnen vorsieht.

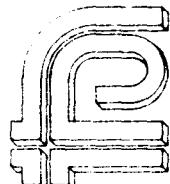
In jenen Abschnitten, zu denen der Katholische Familienverband keine Stellungnahme abgibt, sehen wir keinen Grund, aus familienpolitischer Sicht Stellung zu nehmen, bitten jedoch, dies nicht als Zustimmung aufzufassen.

Artikel 1:

Es erscheint uns grundsätzlich richtig, daß der Hausbesorgerin der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld gesichert werden soll.

Diese Gesetzesnovelle nimmt der Katholische Familienverband jedoch erneut zum Anlaß, zu fordern, daß nicht (mehr) erwerbstätige Mütter zumindest jenen Teil des Karenzurlaubsgeldes erhalten, der aus dem Familienlastenausgleichsfonds kommt. Es sollten die Kinder und die Mütter nicht ungleich behandelt werden.

Bezüglich Ersatz bzw. Beibehalt der Dienstwohnung wurde der Katholische Familienverband Österreichs darauf hingewiesen, daß diese Regelung zu einer Mehrbelastung der Mieter eines Hauses führen könnte. Der Katholische Familienverband Österreichs vermag nicht zu beurteilen, wie weit diese Befürchtung



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
Osterreichische Landerbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt ... 2
zu BM. soz. Verw.

gerechtfertigt ist, bittet jedoch, die Regelung so zu treffen, daß eine Mehrbelastung für die Mieter bzw. Miteigentümer bzw. Genossenschafter im Falle von Wohnungseigentum bzw. Genossenschaftswohnungen ausgeschlossen ist.

Es erscheint uns jedoch grundsätzlich richtig, daß der Hausbesorgerin der Anspruch auf Beibehaltung der Dienstwohnung gewahrt wird. Es soll in der für eine Frau und die Familie manchmal auch psychisch belastenden Situation nicht auch die Sorge um den Wohnraum hinzukommen. Andererseits wurde der Familienverband auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausbesorgerin als einziger Berufsgruppe durch die gesetzliche Reglementierung neben einer Barentlohnung auch eine Naturalentlohnung in der Form einer Dienstwohnung zur Verfügung steht. Dies bedeutet, daß die Hausbesorgerin nach diesem Gesetzes-Entwurf im Falle des Karenzurlaubes nicht nur das berechtigte, allen anderen Dienstnehmern auch zustehende, Karenzurlaubsgeld erhält, sondern noch darüber hinaus kostenlos eine Wohnung benutzt. Der Katholische Familienverband Österreichs regt daher an zu prüfen, ob bei einer längeren Dienstverhinderung - auch im Interesse der davon betroffenen Mieter - von der Hausbesorgerin ein adäquater Ersatz für die Dienstwohnung verlangt werden könnte.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Abzüge dieser Äußerung zugeleitet werden.

Für den
Kath. Familienverband Österreichs

Heinrich Gotsmy
Heinrich Gotsmy
Generalsekretär

Franz Stadler
Dr. Franz Stadler
Präsident